

Das richterliche Auftreten vor Gericht: Distanz oder Nähe?

von Revital Ludewig

Steht ein autoritatives, distanziertes Auftreten des Richters in einem deutlichen und unüberbrückbaren Widerspruch zu einem empathischen Auftreten eines Richters? Oder lassen sich Distanz und Nähe in der richterlichen Tätigkeit miteinander vereinbaren? Wenn ja, wie wäre hier die richtige Balance? Dies sind Fragen, mit deren Problematiken Richter tagtäglich konfrontiert sind und auf die sie Antworten suchen. Der vorliegende Artikel geht auf diese Fragen näher ein. Er verdeutlicht, dass die Regulation von Distanz und Nähe zu den Grundkompetenzen von Richtern gehört und Einfluss auf die Urteilsakzeptanz und auf die Zufriedenheit der Parteien mit der Justiz hat.¹

In den letzten 40 Jahren hat sich das Bild von vielen akademischen Berufen in der Öffentlichkeit verändert. So gilt der Mediziner kaum mehr als „Halbgott in Weiß“, der sich sowohl gegenüber Patienten und Angestellten unnahbar gibt. Dasselbe gilt auch für den Richterberuf. Während der obrigkeitliche Rang des Richters² vor wenigen Jahren nicht nur akzeptiert, sondern gar erwünscht war, wird heute – neben einer guten Ausbildung und Professionalität – auch Offenheit und Einfühlungsvermögen gegenüber den Parteien verlangt. Die Erwartungen der Öffentlichkeit decken sich dabei mit denjenigen der Richter an sich selbst.³

Fragt man Richter nach den Attributen, die einen „guten Richter“ ausmachen, bekommt man Antworten, die sich neben dem Besitz eines gesunden Menschenverstands in **drei Kompetenzen** unterteilen lassen⁴. So ist „juristisches Wissen“ der **Sachkompetenz** zuzuordnen. Diese wird durch ein intensives Rechtsstudium und die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen erreicht. Die häufig genannten Begriffe „Effizienz“ und „Belastbarkeit“ sind Teil der **Selbstkompetenz**. „Empathie“, „Distanz“, „Unvoreingenommenheit“ und „Autorität“ werden zu den **sozialen Kompetenzen** gezählt. Sieht man sich die Beispiele für Sozialkompetenz an, zeigt sich, dass der „ideale“ Richter auch dazu fähig sein sollte, Nähe zu suchen und gleichzeitig Distanz zu wahren. Grundlage für eine gute Balance zwischen Distanz und Nähe ist die soziale Kompetenz.

Experten für zwischenmenschliche Beziehungen

Grund für die offensichtliche Wichtigkeit der Aspekte Distanz und Nähe sind die alltäglichen Herausforderungen im Richterberuf. Parteien, die sich zum Gang vor ein Gericht entschlossen haben, delegieren einen persönlichen Konflikt an das Rechtssystem und erwarten vom

Richter ein faires und wohlüberlegtes Urteil. Sie geben dabei die Verantwortung der Entscheidungsfindung an das Rechtssystem ab. Richter sind damit täglich mit zwischenmenschlichen Konflikten konfrontiert und müssen für diese rechtliche Lösungen finden. Die Tatsache, dass die Behandlung von solchen zwischenmenschlichen Begegnungen in der juristischen Ausbildung nur nebensächlich ist, muss hinsichtlich der beruflichen Praxis als Manko angesehen werden, bzw. erschwert den richtigen Umgang mit Distanz und Nähe zusätzlich.⁵

Da der Richter ein Experte für zwischenmenschliche Beziehungen sein sollte, muss er genau abwägen können, wann Distanz und wann Nähe von Nöten ist. Zuweilen muss er diese Balance zwischen Distanz und Nähe sogar in einer einzigen Verhandlung, mit denselben Parteien, wiederholt neu definieren, damit er den Parteien und dem eigenen professionellen Anspruch gerecht werden kann.

Nähe fördert Akzeptanz des Urteils

Da vom Richter Unabhängigkeit erwartet wird, mag es sinnvoll erscheinen, auf die Frage einzugehen, weshalb Nähe



Zeichnung: Philipp Heinisch

überhaupt ein solch zentrales Thema sein sollte.

Hierzu zuerst ein rechtspsychologisches Experiment,⁶ bei dem auf Rechtsanwälte eingegangen wird: Versuchspersonen wurden vier Filme gezeigt, in welchen Gespräche zwischen einem Anwalt und seinem Klienten nachgestellt waren. Die Fähigkeiten des Anwalts, was Fach- und Sozialkompetenz angeht, veränderten sich dabei von Film zu Film. Die Versuchspersonen sollten danach angeben, welcher Anwalt sie am meisten zufriedenstellen konnte. Wie erwartet, zeigte die Untersuchung deutlich, dass der Anwalt mit hoher Sozial- und Fachkompetenz die besten Noten erhielt, während derjenige, der hinsichtlich beidem Defizite zeigte, am schlechtesten abschnitt. Die anderen beiden Filme zeigten einen Anwalt mit niedriger Fach- aber hoher Sozialkompetenz und einen Anwalt, der fachlich korrekt handelte, dessen soziale Kompetenz aber zu wünschen ließ. Es zeigte sich, dass der sozial kompetente Anwalt, der seinen Klienten z. B. empathisch begrüßte und aktiv zuhörte, gegenüber dem fachkompetenten, aber sozial nicht kompetenten Anwalt bevorzugt wurde.

Diese Beobachtung kann auf Richter übertragen werden. Damit lässt sich erklären, dass Laien zwar die Umgangsformen und kommunikativen Fähigkeiten eines Richters, aber nicht dessen juristisches Wissen beurteilen können. Sie fühlen sich eher verstanden und wertgeschätzt, wenn sich ein Richter ernsthaft mit ihnen auseinandersetzt und sie fair behandelt.

Ein solches Vorgehen ist auch dem Richter dienlich, da sein Urteil eher akzeptiert wird, wenn zuvor eine gewisse Nähe hergestellt wurde, egal ob es für eine Partei positiv oder negativ ausfällt. Mit anderen Worten: die *Verfahrensgerechtigkeit* wird gewürdigt. Dies vor allem dann, wenn der Richter das Urteil und seine Bedingungen kommunikativ und erzieherisch vermitteln kann.

Dies lässt sich erneut durch ein Experiment veranschaulichen⁷: Versuchspersonen wurde eine Situation geschildert, bei der sie einen Strafzettel erhalten haben, weil sie vor einem Halteschild nicht gestoppt haben. Da die Sicht auf

dieses durch Äste erschwert war, finden sie die Strafe ungerecht und wollen vor Gericht dagegen vorgehen. Sie bereiten sich vorsichtig vor, machen Fotoaufnahmen des besagten Schildes, erstellen Diagramme und üben ihre Aussage stundenlang vor Freunden. Nach dieser Schilderung sollten die Versuchspersonen entscheiden, welches der folgenden Urteile sie bevorzugen würden:

- 1) Die Buße wird ohne Anhörung fallen gelassen, da der Beamte, der den Strafzettel ausgestellt hat, nicht vor Gericht erscheinen konnte.
- 2) Der Richter hört genau zu, stellt Fragen und macht Komplimente zu den Fotos und Diagrammen. Er entscheidet sich nach genauem Prüfen der Fakten aber gegen den Kläger und begründet dies damit, dass das Schild zwar bedeckt aber trotzdem sichtbar sei.

Man könnte nun annehmen, dass das erste, für sie positive Ergebnis mehr Anklang fände. Doch tatsächlich wählten die meisten Versuchspersonen die zweite Variante. Den Menschen ist es oft wichtiger, ein Gefühl der Verfahrensgerechtigkeit zu haben als nur ein materiell positives Ergebnis zu erzielen, in diesem Fall eine Buße oder keine. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass Menschen, die das Gesetz als gerecht empfinden, diesem auch eher Folge leisten⁸.

Distanz als notwendiger Selbstschutz des Richters

Doch die Autorität und mit ihr auch die Distanz sind für die richterliche Tätigkeit unverzichtbar. Eine gewisse Autorität ist schon deshalb nicht unwesentlich, weil der Richter am Ende des Prozesses ein Urteil zu fällen hat. Er muss Verhandlungen souverän führen können, um etwa unangemessenes Verhalten von Parteien zu unterbinden, bzw. die Klärung von Sachverhalt und Streitigkeit in den rechten Bahnen zu führen. Auch kann die Tatsache, dass die Parteien sich dazu entschieden haben, ihren Konflikt an das Rechtssystem zu delegieren, das Verlangen einer Klärung des Konflikts „von oben“ beinhalten – wobei die Betonung einer autoritativen Distanz der Beilegung des Konflikts dienlich sein kann.

Schließlich dient die Wahrung von Distanz auch dem Selbstschutz. Wenn der Richter Entscheidungen fällen muss, die für die Beteiligten subjektiv verletzend sind, ist persönliche Distanz angezeigt.

Allparteilichkeit widerspricht nicht der Neutralität

Die Befürchtung, dass sich der Richter durch Nähe auf die Seite einer Partei stellt, also parteiisch wird, ist verständlich, bleibt aber unbegründet. Empathie, die Fähigkeit, durch ein föhrendes Nacherleben die Gefühle und Erlebnisse des Gegenübers verstehen und nachvollziehen zu können⁹, schließt Unabhängigkeit nicht aus. Sie ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Zustimmung, sondern dient dem gegenseitigen Verständnis von Richter und Parteien. Ein Richter, der sich gegenüber beiden Parteien in dieser Weise verhält, wird als „allparteilich“ bezeichnet, was der geforderten Neutralität nicht widerspricht.

Das richtige Verhältnis zwischen Distanz und Nähe

Zu Recht sind also sowohl Distanz als auch Nähe wichtige Bestandteile einer Beziehung zwischen dem Richter und den Parteien vor Gericht. Ein Patentrezept für das Einhalten der richtigen Balance zwischen Distanz und Nähe existiert aber nicht. Verschiedene interne und externe Faktoren stellen eine hohe Komplexität her, welche eine einheitliche Behandlung der Frage nach Distanz und Nähe verunmöglicht.

Einerseits unterscheiden sich die Sachverhalte von Fall zu Fall. Auch in Fällen, die sich aus rechtlicher Sicht ähneln, kann sich die Intensität des Konflikts zwischen den Parteien stark unterscheiden. Andererseits haben sowohl Richter als auch Parteien ein unterschiedlich starkes Bedürfnis nach Nähe oder Distanz. Manche Parteien bringen sich emotional so stark ein, dass eine deutlich signalisierte Distanz nötig erscheint. Andere Parteien wollen eher auf Distanz bleiben, was vom Richter genauso erkannt und akzeptiert werden muss.

Zusätzlich kann nicht in jeder richterlichen Instanz gleichviel Nähe hergestellt werden. Der Kontakt zu den Parteien nimmt von der ersten bis zur dritten Instanz stetig ab. Hinzu kommen Einflüsse von außen, die Richter dazu beeinflussen eher auf Distanz zu gehen oder eher Nähe zu suchen. Dies kann etwa die Anwesenheit von Medienvertretern im Gerichtssaal oder die Berücksichtigung von Kollegen im Richterergremium sein.

Trotzdem lassen sich einige zentrale Möglichkeiten aufzählen, die den richterlichen Umgang mit Distanz und Nähe optimieren können. Von großem Vorteil könnte die Ausbildung von Richtern durch vertieftes Wissen über Kommunikation und Gesprächsführung oder psychologisches Wissen über Konflikte und deren Bewältigung sein. Praxisnahe Übungseinheiten, etwa mittels Video-

Analyse, geben schon während der juristischen Ausbildung die Möglichkeit, die Sozialkompetenz zu optimieren. Coachings und Supervisionen ermöglichen produktive Rückmeldungen von außen. Eine einfache Möglichkeit, um Nähe und Distanz im direkten Umgang mit Parteien zu signalisieren, ist beispielsweise auch die Körpersprache. Durch Blickkontakt wird etwa Verständnis und Nähe ausgedrückt, während Wegschauen und ein Blick auf die Uhr als distanzierteres Verhalten verstanden werden.

Jeder Richter muss sich zusätzlich über seine ganz persönliche Einstellung zur Frage nach Distanz und Nähe in der Tätigkeit als Richter bewusst sein. Er muss sich selbst bzw. den Menschen hinter dem Richter erkennen, um seine soziale Kompetenz und damit seine Stärken fördern zu können. Nur eine gute Balan-

ce zwischen Distanz und Nähe erlaubt eine größtmögliche Fairness und Unabhängigkeit in der Urteilsfindung.

Die Autorin:



Dr. phil. Revital Ludewig ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie und Psychotherapie FSP, Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie, IRP Universität St.Gallen.
 Email: Revital.Ludewig@unisg.ch
 www.ird.unisg.ch / Rechtspsychologie

Anmerkungen

- 1 Der Beitrag stellt eine leicht überarbeitete Version des Artikels „Distanz oder Nähe – Wie soll man als Richterin oder Richter im Prozess auftreten?“ In: Justice – Justiz – Giustizia, 2012, Nr. 1, S. 1–3 dar.
- 2 Aus Gründen der Einfachheit für die Leserin und den Leser wurde für den Beitrag die männliche Schreibweise gewählt.
- 3 Ich möchte dem Diplompsychologen Christian Wetzel und Rebecca Wullschleger für die Durchsicht des Beitrages herzlich danken.
- 4 Ludewig, R., Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter, in: Heer, M. (Hrsg.): Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns – wie werden wir gesehen? Bern: Stämpfli-Verlag, 2008, 25–46.
- 5 Ludewig, R., Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: a. a. O.
- 6 Feldman, S., Wilson, K., The Value of Interpersonal Skills in Lawyering, Law and Human Behavior, Vol. 5, 4, 1981, 311–324.
- 7 Aronson, A., et al., Sozialpsychologie, Pearson Studium, München, 4. aktualisierte Aufl., 2004, 611f.
- 8 Tyler, T.R., Why people obey the law, New Haven, Yale University Press, 1990.
- 9 Rogers, C.R., Die nicht-direktive Beratung. Frankfurt/M. Fischer, 1985.

grundrechtekomitee

Grundrechte verteidigen! Die Gefährdung der Grund- und Menschenrechte hat viele Dimensionen. Die „neue Weltlage“ macht angesichts des global gewordenen Kapitalismus couragiertes und zivil ungehorsames Engagement für ungeteilte Menschenrechte notwendiger denn je. Das Komitee konzentriert sein Arbeits- und Aufmerksamkeitsfeld vor allem auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland.

Unterstützen

Wer das Komitee unterstützen will, kann das auf vielfältige Art und Weise tun: Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, Unterstützung einzelner Projekte wie z. B. Ferien vom Krieg oder Demonstrationsbeobachtung, Eintritt in das Komitee, Fördermitgliedschaft (Mindestbeitrag 10,- EUR / Monat, Erhalt aller Komitee-Publikationen) oder finanziell durch eine einmalige oder regelmäßige Spende. Um die Unabhängigkeit unserer grund- und menschenrechtlichen Arbeit aufrecht erhalten zu können, sind wir auf Spenden und Fördermitgliedschaften angewiesen. Spenden sind steuerlich absetzbar. Alle SpenderInnen erhalten eine Spendenquittung.

Spendenkonto:

Kontoinhaber: Grundrechtekomitee e.V. | Konto Nr.: 8 024 618 | BLZ: 508 635 13 | Kreditinstitut: Volksbank Odenwald

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

Aquinostraße 7–11 | 50670 Köln
 Telefon 0221 / 972 69-20 und -30



© Elke Steyer, NSU-Demo in München

www.grundrechtekomitee.de